# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 8. Stück TEIL I Ausgegeben den 30. Mai 1992

			Seite
Inhalt:	Nr. 100	Einberufung zur 5. Tagung der 44. Synode.	129
	Nr. 101	Bekanntmachung der Worte, Beschlüsse und Appelle der Synode zum Religionsunterricht	129
	Nr. 102	Bekanntmachung über die Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.	131
	Nr. 103	Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	131
	Nr. 104	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 13. Änderung der	
		Dienstvertragsordnung	138
	Nr. 105	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 14. Änderung der	
		Dienstvertragsordnung	139
	Nr. 106	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 15. Änderung der	
		Dienstvertragsordnung	139
	Nr. 107	Prüfungsordnung für den Abschluß der Ergänzungsausbildung der Diakone	140
		Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990	140
		Änderungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 24. April 1991	141
		66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991 und Änderungstarifver-	
		trag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991	154
		Nachrichten	162

## Nr. 100

## Einberufung zur 5. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 12. Mai 1992,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Hans-Joachim Jürgens gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 14. Mai 1992, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 10. Mai 1992, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 28. April 1992 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 1. April 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Sievers Bischof

## Nr. 101

## Bekanntmachung Wort, Beschlüsse und Appelle der Synode zum Religionsunterricht

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat das auf der 4. Tagung der 44. Synode am 14. November 1991 gefaßte Wort, die gefaßten Beschlüsse und die Appelle der Synode zum Religionsunterricht.

Oldenburg, den 27. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Dr. Schäfer Oberkirchenrat

## Wort der Synode zum Religionsunterricht

1) Verantwortung der Kirche für den Religionsunterricht

Der Bildungsauftrag der Schule, der sich an den Grundrechten unserer Verfassung orientiert, schließt das Fach Religion ein, weil die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung zu den Grundrechten gehören.

Die Kirche weiß sich daher mitverantwortlich dafür, daß in der Schule die Frage nach dem Menschen und seiner Verantwortung für die Welt zu ihrem Recht kommt. Die Kirche nimmt diese Verantwortung wahr, indem sie gemäß dem Bekenntnis das Evangelium von Jesus Christus in die Erziehung einbringt. Die Synode als gewählte Vertretung der Kirchengemeinden und oberstes Organ der Kirche bejaht darum ihre Verantwortung für den schulischen Religionsunterricht. Diese Verantwortung vollzieht sich indessen als ein "freier Dienst an einer freien Schule" (EKD-Synode 1958), bei dem das Evangelium als gestaltende, befreiende und Hoffnung weckende Botschaft in unserer Zeit den jungen Menschen nahegebracht wird.

2) Rechtliche Legitimation des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach Bestandteil der öffentlichen Schule, die unter staatlicher Aufsicht steht. Er wird durch Lehrerinnen und Lehrer erteilt, die Mitglieder der evangelischen Kirche sind. Seine Inhalte richten sich nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche. Der religiös neutrale Staat eröffnet dem evangelischen Glauben in der Schule seine freie Entfaltung und enthält sich weltanschaulicher Bevormundung. Damit beschränkt er seinen Eingriff in die Rechte der Erziehungsberechtigten.

Der Staat kann von sich aus die Inhalte des Religionsunterrichts nicht bestimmen. Er anerkennt, daß die Inhalte des Religionsunterrichts einen besonderen Beitrag zu einer ganzheitlichen und humanen Bildung und Erziehung leisten und damit in der Schule unverzichtbar sind.

3) Grundsätze des Religionsunterrichts\*

Der Religionsunterricht gründet sich auf das biblische Zeugnis von Jesus Christus, das pädagogisch verantwortet für die Gegenwart ausgelegt wird.

\*Im Anhang: "Grundsätze der Religionsgemeinschaften", EKD 1971

Er wahrt den Zusammenhang mit der evangelischen Kirche und der theologischen Wissenschaft.

Das biblische Zeugnis befähigt ihn zu einer ökumenischen Grundhaltung; er übt Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen.

## 4) Unverzichtbare Aufgabe des Religionsunterrichts in Erziehung und Schule

Die Synode sieht im Religionsunterricht eine Möglichkeit, daß sich junge Menschen mit ihren Fragen nach dem Sinn des Lebens, nach Gott und der Welt im Rahmen ihrer Lebenssituation beschäftigen können. Das geschieht besonders im Kennenlernen und Erproben der gegenwärtigen und überlieferten – vor allem der biblischen – Glaubenserfahrungen. Aus evangelischer Sicht gewinnt der Mensch Würde und Begrenzung, Grund und Maß in Jesus Christus.

Daher hält es die Synode für eine unverzichtbare Aufgabe der Erziehung, daß junge Menschen aus dieser Sicht im Vertrauen auf Gott eine personale Identität gewinnen und so gemeinschaftsfähig werden. Der Religionsunterricht sieht sich dabei auch verwiesen auf das Gespräch mit den anderen Fächern der Schule. Im einzelnen geht es danach in der Erziehung z.B. um:

- Sinn- und Zielperspektiven für das eigene Leben entwickeln;
- Mit Belastungen umgehen lernen;
- Gewissen im Zusammenhang sozialer Prozesse schärfen;
- Bereitschaft zu Nächstenliebe und Diakonie wecken;
- Flexibilität, Widerstandskraft und Kritikfähigkeit statt bloßer Anpassung lernen;
- Mit Menschen anderer Auffassung und anderen Glaubens reden und zusammenarbeiten können;
- Verzichten können, Bedürfnisse aufschieben und Widersprüche aushalten können;
- Leiden, Scheitern und Umgang mit dem Tod als Lebensaufgabe begreifen;
- Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einüben.

Wenn der Religionsunterricht diese Ziele anstrebt, kann er einen wichtigen Beitrag leisten zur gegenwärtigen inneren Schulreform mit ihrem Bemühen um Eigenverantwortlichkeit der Schüler, Stärkung der Autonomie der einzelnen Schule und Einbindung der Schule in das regionale Umfeld, in dem Religion gelebt wird.

Zu diesem kann der Religionsunterricht eine Brückenfunktion wahrnehmen, insbesondere zu den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Die Synode hält es daher für notwendig, daß Kirchengemeinden und Schulen unbeschadet ihrer Selbständigkeit enger zusammenarbeiten.

5) Konfessionalität in ökumenischer Perspektive

Die Synode bejaht den konfessionellen Religionsunterricht nach Art. 7,3 GG. Einen allgemeinen Religionsunterricht ohne den bezug zur konkreten Glaubensgemeinschaft (Kirche) hält sie nicht für lebensfähig. Für den christlichen Glauben ist darüber hinaus sein Gemeindebezug wesentlich. Auch daraus erwächst eine besondere Verantwortung der Kirche für den Religionsunterricht.

Das ökumenische Verständnis der evangelischen und der katholischen Kirche füreinander wird künftig mehr und mehr wachsen müssen. Das erfordern u.a. die fortschreitende Säkularisierung, der sich beschleunigende Traditionsabbruch sowie die zunehmenden multireligiösen Einflüsse in der Schule.

Die Synode sieht auf diesem Hintergrund die Notwendigkeit, den konfessionellen Religionsunterricht für Schüler des jeweils anderen Bekenntnisses zu öffnen (z.B. in den berufsbildenden Schulen). Für die Schule bedeutet das eine gemeinsame Planung des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts, wobei in der Durchführung das Spezifische der jeweiligen Konfession das ihm eigene Gewicht bekommt.

Diese Position ergibt sich einmal aus der religiösen Gesamtsituation und zum anderen aus der Rechtsauffassung, daß die Teilnahme des Schülers am Religionsunterricht der eigenen Konfession zwar die Regel ist, daß diese Regel aber durch die Glaubensgemeinschaften selbst modifiziert werden kann. Die Synode bittet den Oberkirchenrat, das Gespräch mit der katholischen Kirche zu suchen.

Oldenburg, den 14. November 1991

#### Anhang

- 1) Unter den "Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" wurden im Sinne der Weimarer Reichsverfassung ursprünglich "positive Lehrsätze und Dogmen" verstanden. Diese Auffassung entsprach schon zum damaligen Zeitpunkt nicht dem Stande der evangelisch-theologischen Wissenschaft. Sie bleibt durch den Verfassungtext gedeckt. Der Begriff "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" bedarf jedoch angesichts der gegenwärtigen theologischen und pädagogischen Erkenntnis und Praxis der Interpretation.
- 2) In der heutigen theologischen und kirchlichen Sicht ist das Verständnis des christlichen Glaubens durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:
  - a) Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.
  - b) Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.
  - c) Die Vermittlung des christlichen Glaubens muß den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.
- 3) Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach evangelischem Verständnis ein, daß der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlage und in Freiheit des Gewissens vornimmt.
- 4) Die "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen.
- 5) Das theologische Verständnis der "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt und den Dialog und die Zusammenarbeit einüht

(Stellungnahme des Rates der EKD zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts vom 7.7.1971, in: Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung, 1972, S. 124)

#### Beschlüsse der Synode zum Religionsunterricht

Die 44. Synode hat auf ihrer Sitzung am 14. November 1991 beschlossen:

- Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden aufgefordert, verstärkt die Zusammenarbeit mit den Schulen des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinde zu suchen, um auftretende Probleme oder gemeinsame Aktivitäten zu erörtern.
- Die Gemeindekirchenräte sollen sich mindestens zweimal je Wahlperiode mit dem Religionsunterricht befassen. Im Pfarrkonvent soll einmal jährlich Religionsunterricht oder Konfirmandenunterricht thematisiert werden (vgl. Beschluß der 43. Synode vom 18. Mai 1988). Die Kreissynoden sollen sich einmal je Wahlperiode mit Problemen des Religionsunterrichts/Konfirmandenunterrichts auseinandersetzen.
- 3. Der Oberkirchenrat wird aufgefordert, die Medienstelle in Oldenburg auszubauen sowie die ruhende Medienstelle in Delmenhorst wieder einzurichten.
- 4. Die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer sollten neben dem Religionsunterricht verstärkt in ihrer Region bei der Beratung, Fortbildung und Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer mitwirken sowie zwischen Kirche und Schule vermitteln. Der Oberkirchenrat wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Aufgabe in allen Regionen wahrgenommen werden kann.
- 5. Die Synode ist darüber besorgt, daß bei der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes der Unterricht in "Werte und Normen" von einem Ersatzunterricht zu einem ordentlichen Lehrfach neben dem Religionsunterricht aufgewertet wird. Die Synode sieht die Gefahr, daß ein ordentliches Lehrfach W. u. N.

in großen Anteilen zu einem allgemeinen Religionsunterricht wird, dessen Grundsätze nur der Staat bestimmen kann, weil keine Religionsgemeinschaft dafür die Verantwortung übernehmen darf. Die Synode bittet die Konföderation, sich bei den Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen dafür einzusetzen, daß der Unterricht "Werte und Normen" Ersatzunterricht bleibt.

#### Appelle der Synode zum Religionsunterricht

- 1. Das Kultusministerium wird aufgefordert, zur Beseitigung des Unterrichtsfehls im Fach "Evangelische Religion" verstärkt Planstellen für Lehrkräfte mit der Fakultas für dieses Fach einzurichten.
- 2. Die Bezirksregierung wird gebeten, die Fachberatung und die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach "Evangelische Religion" zu verstärken.
- 3. Die Schulaufsicht wird gebeten, Bedingungen dafür zu schaffen, daß Lehrerinnen und Lehrer für die vermehrte Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert und motiviert werden.
- 4. Die Schulleitungen werden aufgefordert, den Religionsunterricht entsprechend den Erlassen, insbesondere entsprechend den Stundentafeln, erteilen zu lassen und ihn bei Stundenkürzungen nicht unverhältnismäßig zu benachteiligen.
- 5. Die Eltern werden gebeten, ihre Rechte und Pflichten als Erziehungsberechtigte wahrzunehmen und den evangelischen Religionsunterricht mit den Lehrkräften zu erörtern.
- 6. Der Oberkirchenrat wird aufgefordert, die Fort- und Weiterbildung im Fach "Evangelische Religion" zu fördern.

## Nr. 102

## Bekanntmachung über die Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover, Nr. 10/1991, Seite 173) bekannt

Oldenburg, den 27. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Ristow Oberkirchenrat

## Besetzung des Rechtshofs

Hannover, den 22. November 1991

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 21. November 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 164), wie folgt besetzt:

- 1. Präsident: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schinkel, Lüneburg
- 2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer: Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Lemmel, Berlin
- 3. Rechtskundige Beisitzer: Richterin am Oberverwaltungsgericht Meyer, Lüneburg Vorsitzender Richter am Landgericht Kunkis, Celle
- 4. Geistliche Beisitzer: Pastor Goldenstein, Lüneburg Senior Kühner, Braunschweig Pastor Kämper, Oldenburg Oberprediger Dr. Pönnighaus, Stadthagen

- 5. Vertreter eines/r rechtskundigen Beisitzers/in: Richterin am Oberlandesgericht Balz-Ambrosius, Celle Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Block, Oldenburg Richter am Finanzgericht Dr. Pahlke, Hannover
- 6. Vertreter eines geistlichen Beisitzers: Superintendent Schwetje, Sarstedt Superintendent Bohlen, Hannover Pfarrer Kahmann, Liebenburg Pfarrer Bahrke, Hornburg Pastor Dr. Schulze, Westerstede Pastor Onken, Oldenburg Pastor Möhl, Seggebruch
- 7. Rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen: Professor Dr. Dreier, Göttingen
- 8. Geistlicher Beisitzer im Senat für Verfassungssachen: Superintendent Bohlen, Hannover
- 9. Vertreter des rechtskundigen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen: Professor Dr. Callies, Hemmingen-Arnum
- 10. Vertreter des geistlichen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:

Pfarrer Kahmann, Liebenburg.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

## Nr. 103

## Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungsund -versorgungsgesetzes

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsbl. Hannover, Nr. 3/1992, Seite 39) bekannt.

Oldenburg, den 27. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow Oberkirchenrat

#### Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrer- und -versorgungsgesetzes

Oldenburg, den 29. Januar 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. November 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 128) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131),
- 2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 15. Oktober 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 176),
- 3. die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. Dezember 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 267),
- 4. das nach Maßgabe seines § 3 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 22. Oktober 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 125),
- 5. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 22. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.
- 6. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. November 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.
- 7. das nach Maßgabe seines § 3 Abs. 1 und 2 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz,

- 8. die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. März 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 11),
- die mit Wirkung vom 19. November 1991 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172).

## Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers Vorsitzender

88

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)

in der Fassung vom 29. Januar 1992

#### Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1	Unterabschnitt:	00					
1.		11:-0					
0	Allgemeine Vorschriften	1 bis 3					
2.	Unterabschnitt:	411.0					
•	Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	4 bis 9					
3.	Unterabschnitt:						
	Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	10 bis 19					
4.	Unterabschnitt:						
	Gemeinsame Vorschriften						
	zur Besoldung und Versorgung	20 bis 26					
5.	Unterabschnitt:						
	Erweiterter Geltungsbereich	27 und 28					
	II. Abschnitt:						
	Besondere Vorschriften für die Kirchen						
1.	Unterabschnitt:						
	Evluth. Landeskirche Hannovers	29 bis 34					
2,	Unterabschnitt:						
	Evluth. Landeskirche in Braunschweig	35 bis 40					
3.	Unterabschnitt:						
	EvLuth. Kirche in Oldenburg	41 bis 45					
4.	Unterabschnitt:						
	Evref. Kirche in Nordwestdeutschland	46 bis 49					
5.	Unterabschnitt:						
	EvLuth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	50 bis 53					
	III. Abschnitt:						
가는 사람들이 얼마나 가지 않는데 하는 사람은 중요하는데 하나 하는데 살아보는데 사용하는데 하는데 하는데 하는데 하는데 하는데 하는데 하는데 하는데 하는데							
	Übergangs- und Schlußvorschriften						
1.	Unterabschnitt:						
	Übergangsvorschriften	54 bis 58					
2.	Unterabschnitt:						
	Schlußvorschriften	59 bis 62					

#### I. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

#### Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

#### Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

- (1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nicht anderes vorgesehen ist.
- (2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Jubiläumszuwendungen sowie Schulbeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§3

## Kirchlicher Dienst

- (1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst
- bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
- bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

- (2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
- (3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

## 2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

#### § 4 Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

 in der ersten bis neunten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,

von der zehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

- (2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in den entsprechenden Besoldungsgruppen als allgemeine Stellenzulage zusteht. Im übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnungen des Rates bestimmt wird.
- (3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

## § 5 Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amts bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2)Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) übertragen wird.

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Ortszuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen

bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

#### § 7

## Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

- (1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrages der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Übergangsgeld nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es in Monatsbeträgen für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

#### § 8 Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

## § 9 Dienstwohnung

- (1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen; haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen Ehegatten der Anspruch des anderen Ehegatten als erfüllt. Anderen Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Das Weitere wird durch die Vorschriften des II. Abschnitts und durch Verwaltungsvorschriften der Kirchen geregelt.
- (2) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; die Kirchen können zulassen, daß in Härtefällen verringerte Dienstbezüge zugrundegelegt werden.

#### 3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

#### § 10 Pfarrer im Wartestand

- (1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) ist nur ruhegehaltfähig, wenn der Pfarrer im Wartestand auf Grund einer ihm übertragenen Aufgabe vollbeschäftigt war.
- (3) Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei

Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

#### § 11 Ortszuschlag

Für die Bemessung des Ortszuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

#### § 12

## Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

- (1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur soweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Höchstgrenze sind 133<sup>1</sup>/3 vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.
- (3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.
  - (4) § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 13 Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

- (1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.
- (2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in den Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusam.nen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

## § 14 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsunfallversorgung entsprechend.

#### § 15 Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

- (1) hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils (Amtszuchturteils) verloren hat.

## § 16 Geltendmachung von Rentenansprüchen

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, in vollem Umfang geltend zu machen. Kommt der Pfarrer dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Weise neu festzusetzen, daß Zeiten, für die Ver-

sicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat oder die nachversichert worden sind, nicht berücksichtigt werden. Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen des Pfarrers entsprechend.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 neu festzusetzen, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Renten erfüllt waren; Versorgungsbezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

#### § 17 Zusage von Unfallfürsorge

- (1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.
- (2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

#### § 18 Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften

## § 19 Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

## § 20 Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 21 Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

Bei der entsprechenden Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung ist beim Hochschulstudium von einer Mindestzeit von vier Jahren zuzüglich einer Prüfungszeit von einem halben Jahr auszugehen.

#### § 22 Bemessung der Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der

wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

## \$ 2

## Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsens ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

## § 24 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit abzutreten, als während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung Leistungen zu gewähren sind. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.
- (2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Wird der Schadensersatzanspruch nicht oder nicht in voller Höhe abgetreten, so kann die Gewährung von Besoldung oder Versorgung oder anderer Leistungen bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs verweigert werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

## § 25 Leistungsbescheid

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluß nicht mehr anfechtbar ist.
- (4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.
- (5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.
- (6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.
- (8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### § 26 Zustellung

- (1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.
  - (2) Verfügungen können zugestellt werden
- durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
- 2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
- 3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.
- an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
- (3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

## 5. Erweiterter Geltungsbereich

#### § 27 Pfarrer im Probedienst

- (1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf Probe, Hilfsprediger und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Pfarrer auf Probe, Hilfsprediger und Kandidaten des Pfarramtes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1. Im übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

#### § 28 Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

- (1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten Grundgehalt
- 1. nach der Besoldungsgruppe A 12 während der Probezeit,
- nach der Besoldungsgruppe A 13 nach Abschluß der Probezeit,
- 3. nach der Besoldungsgruppe A 14 fünfzehn Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 13.
- Zu dem Grundgehalt nach Satz 1 wird eine Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

#### II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

§ 29

Andere Grundgehälter, Zulagen

- (1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.
- (2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies gerechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirek-

tors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

- (3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt
- nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14, oder
- 2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
- 3. nach der Besoldungsgruppe A 16.
- (4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.
- (5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, daß Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

#### § 30 Inselzulage

- (1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.
- (2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

#### § 31 Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

- (1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.
- (2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.
- (3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

## § 32 Gestellung der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.
- (2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.
- (3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.
- (4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

## § 33 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 34 Erweiterter Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.
  - (2) Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt
- in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
- von der dreizehnten Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

## 2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

## § 35 Andere Grundgehälter, Zulagen

- (1) Pröpste sowie Landespfarrer für Diakonie als Direktor des Diakonischen Werkes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes kann nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluß der Kirchenregierung Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 erhalten.
- (2) Die Senioren der Propstei Braunschweig sowie der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 2, der Domprediger jedoch frühestens zwei Jahre nach Erreichen der Besoldungsgruppe A 14. Die Kirchenregierung kann bestimmen, daß die Senioren und der Domprediger Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 oder eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3 erhalten.
- (3) Der Direktor des Predigerseminars erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 3.
- (4) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 5, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft die Kirchenregierung.
- (5) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt
- nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14, oder
- nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um das Zweifache des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14, oder
- 3. nach der Besoldungsgruppe A 15.
- (6) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen.

#### § 36 Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.
- (3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

#### § 37

#### Aufbringung der Besoldung und Versorgung

- (1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.
- (2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht
- (3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 100000 Deutsche Mark übersteigt.
- (4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.
- (5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.
- (6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

## § 38 Gestellung der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.
- (2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen ist, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.
- (3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.
- (4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

#### § 39

## Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

#### § 40 Zuständigkeitsregelung

- (1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

## 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### § 41 Zulagen

- (1) Eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 erhalten für die Dauer ihres Amtes
- Pfarrer, die die Verwaltung führen in Kirchengemeinden mit mehr als 9000 Gemeindegliedern oder mit mindestens drei Pfarrstellen,
- 2. Kreispfarrer,
- der Pfarrer für Erwachsenenbildung, wenn er die Pfarrstelle für die Evangelische Akademie mitverwaltet.
- (2) Der Pfarrer für Diakonie erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16.
- (3) Die Stellenzulagen werden ruhegehaltfähig, wenn sie acht Jahre lang bezogen worden sind.
- (4) Mehrere Stellenzulagen können nicht nebeneinander bezogen werden.

#### § 42 Aufbringung der Besoldung und Versorgung

- (1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.
- (2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen
- (3) Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten oder durch Krankheit oder sonstigen Umstand an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt. Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.
- (4) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt
- (5) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 43 Gestellung der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.
- (2) Für die Gestellung einer Dienstwohnung für Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben ist der Oberkirchenrat zuständig.
- (3) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.
- (4) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.
- (5) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Verwaltungsvorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

#### § 44 Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge nach § 41 erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens acht Jahre lang erhalten haben muß.

## § 45 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 4. Ev-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

#### § 46 Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Bezirksvorsitzende und Mitglieder des Landeskirchenvorstandes) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden vom Landeskirchentag geregelt.

#### § 47 Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

- (1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland verpflichtet.
- (2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.
- (3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.
- (4) In der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen sind weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland geregelt.
- (5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Bezirkskirchenverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).
- (6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

## § 48 Gestellung der Dienstwohnung

- (1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.
- (2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Landeskirchenrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

## § 49 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Landeskirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

#### § 50 Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten, der Oberprediger in Stadthagen sowie der dem Landesbischof zugeordnete theologische Referent (Landeskirchenrat) erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

- (2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14, erhöht um eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14.
- (3) Superintendenten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und das Nähere über die Gewährung richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

## § 51 Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstükke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

## § 52 Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.
- (2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.
- (3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

## § 53 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 54

Wahrung des Besitzstandes

- (1) (gegenstandslos)
- (2) (gegenstandslos)
- (3) Einem Besoldungsempfänger, dessen Grundgehalt sich nach den vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes maßgebenden Vorschriften bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bereits zusätzlich um eine, zwei oder drei weitere Dienstalterszulagen der Besoldungsgruppe A 14 oder der Besoldungsgruppe A 15 erhöht hatte, ist eine weitere Dienstalterszulage zu belassen. Neben einer solchen Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 werden andere Zulagen nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als die Zulagen zusammen den Unterschied zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 nicht übersteigen; die Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 wird so lange nicht gewährt, als sich die Besoldung nach diesem Kirchengesetz nach einer höheren Besoldungsgruppe als A 14 bemißt. Ein Besoldungsempfänger, dessen Grundgehalt sich nach Satz 1 verringert, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach diesem Kirchengesetz. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages. Soweit die Ausgleichszulage bei Versorgungsbezügen zugrunde zu legen ist, sind bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge die Sätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt der Absatz 3 entsprechend.

§ 55 Verwendung im Wartestand oder Ruhestand (gegenstandslos)

## § 56 Besondere Rechtsverhältnisse (gegenstandslos)

§ 57

Überleitungsregelungen für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlaß der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg

Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig kann bei der Wiedereingliederung der Kirchengemeinden, die bis zum 31. Dezember 1972 der ehemaligen Propstei Blankenburg der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehört haben, für die Besoldung und Versorgung der übernommenen Pfarrer, Pfarrerinnen und Pastorinnen durch Kirchengesetz und zwischenkirchlichen Vertrag Anpassungsregelungen treffen, die bis längstens zum 31. Dezember 1994 von den Bestimmungen des Kirchengesetzes abweichen; dabei kann geregelt werden, daß die Bezüge hinter den nach diesem Kirchengesetz zu gewährenden Bezügen zurückbleiben.

#### § 58 Beteiligung der Pfarrerschaft

Vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlaß allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch die Ausführungsverordnungen des Rates sind bis zur Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft in der Konföderation die Vertretungen der Pfarrerschaften der Kirchen zu hören.

## 2. Schlußvorschriften

§ 59 Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

#### § 60 Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61 (Inkrafttreten)

§ 62 (Außerkrafttreten von Vorschriften)

## Nr. 104

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 13. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 6. September 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 10/1991, Seite 172) über die 13. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Oldenburg, den 27. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Ristow Oberkirchenrat

## 13. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 6. September 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91), wie folgt geändert:

81

## Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1, Sparte D, wird in Abschnitt I wie folgt geändert:

- 1. Nach den Fallgruppen 4 und 6 wird jeweils der Fußnotenhinweis "2)" angebracht.
- Nach der Fallgruppe 7 wird der bisherige Fußnotenhinweis "2)" durch den Fußnotenhinweis "3)" ersetzt.
- 3. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
  - "1) Herausgehobene Aufgaben können z.B. vorliegen, wenn eine Tätigkeit als Kreis-(Propstei-)kantor wahrgenommen wird."
- 4. Nach der Fußnote 1 wird folgende neue Fußnote 2 eingefügt:
  - "2) Nehmen Kantoren Aufgaben eines Kreis-(Propstei-)kantors wahr, erhalten sie für die Dauer dieser Funktion eine versorgungsfähige Zulage in Höhe von 25 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundvergütungen der Vergütungsgruppe II a und der Vergütungsgruppe I b."
- 5. Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.

82

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1991 in Kraft.

Hannover, den 6. September 1991

#### **Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels Vorsitzender

## Nr. 105

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 14. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 4. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 10/1991, Seite 173) über die 14. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Oldenburg, den 27. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Ristow Oberkirchenrat

## 14. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 4. November 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 13. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. September 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172), wie folgt geändert:

§ 1

## Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

"Anstelle der nach Absatz 1 bis 3 anzuwendenden Vergütungstarifverträge zum BAT, der Monatslohntarifverträge zum MTL II und der Anlagen 1 bis 4 a zur Dienstvertragsordnung sind auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften in der ehemaligen Propstei Blankenburg der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig während des Zeitraumes vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1994 die Vergütungsordnung zur Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen anzuwenden."

2. Der bisherige § 2 Abs. 4 wird Abs. 5, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6, der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

\$2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Hannover, den 25. November 1991

#### **Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels Vorsitzender

## Nr. 106

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission über die 15. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 25. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 2/1992, Seite 13) über die 15. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Oldenburg, den 27. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Ristow Oberkirchenrat

## 15. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 25. November 1991

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 173), wie folgt geändert:

8 1

## Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz I Satz 1 werden die Worte "haupt- und nebenberuflichen" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "hauptberuflichen" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Soweit Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder nebenberuflich tätig sind, sind auf die Dienstverhältnisse der nebenberuflichen Angestellten die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages nach Maßgabe des II. Abschnitts, auf die Dienstverhältnisse der nebenberuflichen Arbeiter die Bestimmungen des Manteltarifvertrages der Länder nach Maßgabe des III. Abschnitts sinngemäß anzuwenden, soweit im IV. Abschnitt nicht etwas anderes geregelt ist."
- c) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt: "(3 a) Absatz 3 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind."
- 3. In der Überschrift des II. Abschnitts wird das Wort "Hauptberufliche" gestrichen.

4. In § 10 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Für die Feststellung der regelmäßigen Arbeitszeit der Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ist Anlage 4 a und für die Feststellung der regelmäßigen Arbeitszeit der Rechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist Anlage 4 b zugrunde zu legen."

- 5. In der Überschrift des III. Abschnitts wird das Wort "Hauptberufliche" gestrichen.
- 6. § 40 wird gestrichen.
- 7. § 41 erhält folgende Fassung:

## ,,§ 41

#### Arbeitsunfähigkeit

Der nebenberufliche Mitarbeiter hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und sie auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen."

- 8. Die §§ 42, 42 a und 43 werden gestrichen.
- 9. § 44 erhält folgende Fassung:

#### ,,§ 44

## Vergütung

Der nebenberufliche Angestellte erhält die entsprechende zeitanteilige Vergütung vergleichbarer vollbeschäftigter Angestellter. Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist zulässig. Die Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg und den Fallgruppenaufstieg sind nicht anzuwenden. Bei der Bemessung des Ortszuschlages ist die Stufe 1 zugrunde zu legen. Die Pauschalvergütung soll angemessen sein und darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung des Satzes 1 ergeben würde. Sie soll den Veränderungen der Vergütung der hauptberuflichen Angestellten Rechnung tragen."

- 10. § 44 a wird gestrichen.
- 11. In § 46 Abs. 1 werden die Worte "Abs. 2" gestrichen.
- 12. § 52 erhält folgende Fassung:

## "§ 52

#### Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung beträgt mindestens 50 DM."

13. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

#### "§ 53 a

#### Nichtanwendung tariflicher Bestimmungen

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld und über vermögenswirksame Leistungen sind nicht anzuwenden."

14. Die §§ 54 und 55 a werden gestrichen.

#### § 2

#### Übergangsregelung

- (1) § 52 in der bis zum Inkrafttreten der in § 1 Nr. 12 genannten Regelung gültigen Fassung ist weiter auf Jubiläen, die in den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 1994 fallen, anzuwenden, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.
- (2) Bis zu einer endgültigen Regelung der Dienstumfänge und der Vergütungen der Kirchenmusiker mit C- oder D-Prüfung oder ohne Prüfung sollen die Dienstumfänge und Vergütungen entsprechend den Grundsätzen und Verfahren festgelegt werden, die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung für nebenberufliche Kirchenmusiker gegolten haben.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Hannover, den 3. Dezember 1991

## **Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Garrels Vorsitzender

## Nr. 107

## Prüfungsordnung

für den Abschluß der Ergänzungsausbildung gemäß § 9 des Kirchengesetzes über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz) vom 29.11.1989 (GVBI. XXII. Band, Seite 16 f.) in Verbindung mit der Rechtsverordnung

betr. Ergänzungsausbildung (Ergänzungsausbildung RVO) vom 11.12.1990 (GVBl. XXII. Band, Seite 92f.)

- 1. Der Anmeldung zum Kolloquium sind beizulegen:
  - a) Zeugnisse der bisherigen Ausbildungsgänge;
  - Nachweis der Teilnahme an den vier Kursabschnitten der Ergänzungsausbildung;
  - c) handgeschriebener Lebenslauf.
- Die schriftliche Hausarbeit wird in der Regel in Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt (Umfang ca. 20 – 30 Seiten). Bei Gemeinschaftsarbeiten muß die eigenständige Leistung der Beteiligten erkennbar sein.
- 3. Die mündliche Prüfung soll insgesamt 45 Minuten dauern. Sie umfaßt folgende Teile:
  - a) die schriftliche Hausarbeit;
  - b) Bibel;
  - c) Glaubenslehre.
  - Zu (b) und (c) können Spezialthemen vorgeschlagen werden.
- 4. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit und die drei Teile der mündlichen Prüfung jeweils als bestanden gewertet wurden. Die nicht bestandenen Einzelleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden.
- 5. Über die Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- Jeder Teilnehmer oder jede Teilnehmerin hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung die Prüfungsakte einzusehen
- Der Oberkirchenrat stellt über die bestandene Prüfung ein Zertifikat aus.
- 8. Die Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Dr. Schäfer Oberkirchenrat

## Nr. 108

#### Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990

Nachstehend wird als Anlage – auszugsweise – der Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 abgedruckt.

Der Tarifvertrag ist gemäß § 2 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX Bd., S. 121, S. 181), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1991 (GVBl. XXII. Bd., S. 114), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Bd., S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Bd., S. 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten anzuwenden.

Oldenburg, den 30. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Ristow Oberkirchenrat

> > Anlage

#### Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990

#### 8 1

Wiederinkraftsetzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die zum 31. Dezember 1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gekündigte Anlage 1 a zum BAT wird mit Ausnahme des Teils II Abschn. N wieder in Kraft gesetzt.

\$2

Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die nach § 1 wieder in Kraft gesetzte Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983, wird wie folgt geändert:

I. ...

II. Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung: "Für Angestellte, deren Tätigkeit außerhalb der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 1 a bis 1 e des Allgemeinen Teils in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppen weder in der Vergütungsgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Vergütungsgruppe".
- b) Der folgende Unterabsatz wird angefügt: "Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne daß sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfaßt werden, sind Angestellte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die nach Zeitablauf, nach Bewährung oder bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Gegenüber den Vergütungsgruppen II a bzw. II b, V a, VI a und VIII gelten hierbei die Vergütungsgruppen III, V c, VII und IX b als nächstniedrigere Vergütungsgruppe.
- 2. In Nr. 5 werden die Worte "SR 21" durch die Worte "SR 21" ersetzt.
- III. Teil I (Allgemeiner Teil) wird wie folgt geändert:

1.-3...

- Die Protokollnotizen zum Teil I werden wie folgt geändert:
  - a) In der Protokollnotiz Nr. 1 erhält der letzte Absatz die folgende Fassung:

"Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß die Abschlußprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. – vorgeschrieben ist."

b) ...

IV.-XI. ...

§ 3

Übergangsvorschrift zu Teil IV Abschn. A Unterabschn. III der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL)

84

Übergangsvorschrift für die unter das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten fallenden Angestellten

85

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

## Nr. 109

Änderungstarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 24. April 1991

A

Nachstehend werden als Anlagen – z.T. auszugsweise – abgedruckt:

Tarifvertrag zu Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. April 1991 (Anlage A),

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Anlage B),

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Anlage C),

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag

über ein Urlaubsgeld für Angestellte (Anlage D),

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (Anlage E), Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (Anlage F),

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder

(Anlage G),

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (Anlage H),

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Anlage I),

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBI. XX. Bd., S. 121, S. 181), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1991 (GVBI. XXII. Bd., S. 114), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBI. XIV. Bd., S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBI. XIX. Bd., S. 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und der hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

В

Zur Durchführung des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. April 1991 wird auf folgendes hingewiesen:

- I Allgemeines
- 1. Die Änderungen der Anlage 1 a zum BAT treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft und beziehen sich auf folgende Bereiche:
- a) Teil I Technische Angestellte,
- b) Teil II
  - Abschn. G (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst),
  - Abschn. L Unterabschn. I und VII (Techniker ...) und
- Abschn. Q (Meister ...).

Ihr wesentlicher Inhalt sind günstigere Eingruppierungs- bzw. Aufstiegsregelungen sowie die Neueinführung bzw. Verbesserung von Vergütungsgruppenzulagen.

2. Besonders wird auf folgendes hingewiesen:

Nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen ist die Eingruppierung von der Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe und Fallgruppe abhängig. Wie sich jeweils aus der Bezugnahme auf eine bestimmte Vergütungsgruppe und Fallgruppe ergibt, muß die Zeit der Bewährung im Geltungsbereich des BAT zurückgelegt sein. Die in den Bewährungsaufstiegsmerkmalen geforderte Bewährung ist dann erfüllt, wenn sich die oder der Angestellte den Aufgaben, auf die die Bewährung tariflich bezogen ist, gewachsen gezeigt hat. Es ist also nicht etwa die bloße Tätigkeit, sondern vielmehr der Nachweis der persönlichen Eignung gefordert. Die Zeit der Bewährung braucht nicht ununterbrochen abgeleistet zu sein.

Bei der Prüfung der Frage, ob und ggf. welche Auswirkungen sich aus den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen neuen Tätigkeitsmerkmalen i.V.m. der Übergangsvorschrift des § 5 dieses Änderungstarifvertrages ergeben, ist zu beachten, daß die bisherige Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe weder den Beweis noch die Vermutung begründet, daß die auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe erfüllt. Das gilt auch für Fälle, in denen der Anstellungsträger im Zusammenhang mit einer Höhergruppierung oder aus sonstigem Anlaß die bisherige Eingruppierung überprüft und nicht beanstandet und auch nicht zum Ausdruck gebracht hat, der Angestellte erhalte seine Vergütung übertariflich. In solchen Fällen verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Anstellungsträger sich darauf beruft, die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe, aus der der Angestellte seine Vergütung erhält, seien nicht erfüllt. Auch die Tatsache, daß die Vergütungsgruppe im Dienstvertrag ausdrücklich vereinbart ist, verpflichtet den Anstellungsträger nicht zur Zahlung aus einer höheren Vergütungsgruppe, wenn die Tätigkeitsmerkmale der dienstvertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe durch tarifliche Neuregelungen (wörtlich oder materiell gleich) in eine höhere Vergütungsgruppe übernommen, aber durch die auszuübende Tätigkeit nicht erfüllt werden.

#### II. Einzelhinweise

1. Zu § 1 Nr. 1 (Teil I der Anlage 1 a zum BAT):

1.1 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie "sonstige Angestellte" sind wie bisher in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung in Vergütungsgruppe V a (Fallgruppe 1), anschließend in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 21) eingruppiert. Neu ist hier der Bewährungsaufstieg nach acht Jahren in die Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 10 c).

Soweit sich deren Tätigkeit aber mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt, sind sie nunmehr nach dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 21 a in Vergütungsgruppe IV b eingruppiert und steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in die Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 10 b) auf.

1.2 Technische Angestellte, deren Tätigkeit sich zu mindestens der Hälfte durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt, sind wie bisher in Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 10) eingruppiert. Neu ist hier der Bewährungsaufstieg nach acht Jahren in die Vergütungsgruppe III (Fallgruppe 2 c).

Soweit sich deren Tätigkeit aber zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt, sind sie nunmehr nach dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 10 a in Vergütungsgruppe IV a eingruppiert und steigen schon nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungsund Fallgruppe in die Vergütungsgruppe III (Fallgruppe 2 b) auf.

1.3 Technische Angestellte, deren Tätigkeit sich zu mindestens der Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt, sind wie bisher in Vergütungsgruppe III (Fallgruppe 2) eingruppiert. Neu ist hier der Bewährungsaufstieg nach zehn Jahren in die Vergütungsgruppe II a (Fallgruppe 8 b).

Soweit sich deren Tätigkeit aber zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt, sind sie nunmehr nach dem neuen Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 a in Vergütungsgruppe III eingruppiert und steigen nach achtjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in die Vergütungsgruppe II a (Fallgruppe 8 a) auf.

1.4 Technische Angestellte, deren Tätigkeit sich zu mindestens der Hälfte durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraushebt, sind wie bisher in Vergütungsgruppe II a (Fallgruppe 8) eingruppiert. Neu ist hier eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe II a nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8 (vgl. Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe II a).

1.5 Soweit Bewährungsaufstiegsmerkmale neu eingeführt worden sind, werden Zeiten vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages nach § 5 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages grundsätzlich so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn diese Regelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte (der Angestellte kann jedoch frühestens ab 1. Januar 1991 in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert sein); das gleiche gilt für die Zahlung der Vergütungsgruppenzulage gemäß Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe II a.

Abweichend hiervon werden bei den sogenannten "Drittel-Merkmalen" – Vergütungsgruppen II a (Fallgruppe 8 a), III (Fallgruppe 2 b), IV a (Fallgruppe 10 b) – die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegten Zeiten einer Tätigkeit in der Vergütungsgruppe aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt, zur Hälfte angerechnet (vgl. §

5 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages).

## 2. Zu § 1 Nr. 3 (Teil II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT):

#### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Für die Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst wurden die Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen neu gefaßt. Die bisherige Unterteilung in zwei Unterabschnitte (Unterabschnitt I: Angestellte im Sozialdienst und Unterabschnitt II: Angestellte im Erziehungsdienst) wurde aufgegeben.
- 2.1.2 Bestimmte Tätigkeitsmerkmale wurden in Anlehnung an die ersten Fallgruppen genereller als bisher gefaßt. Dabei wurden eigenständige Tätigkeitsmerkmale für "Angestellte in der Tätigkeit von …" aufgenommen und in die Tätigkeitsmerkmale für "Kinderpflegerinnen", "Erzieherinnen" und "Sozialarbeiter/Sozial-

pädagogen" wurden "sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben", einbezogen.

a) Nach Vergütungsgruppe IX b, Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 und Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 sind Angestellte in der Tätigkeit von "Kinderpflegerinnen", "Erzieherinnen" bzw. "Sozialarbeitern/Sozialpädagogen" eingruppiert.

Das Merkmal "Angestellte in der Tätigkeit von ..." bedeutet nicht, daß nach den genannten Fallgruppen ohne weiteres alle Angestellten eingruppiert sind, die irgendwelche Tätigkeiten im Bereich des Sozial- und des Erziehungsdienstes ausüben. Zwar ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich, daß "Angestellte in der Tätigkeit von ..." in der ganzen Bandbreite Aufgaben zu erfüllen haben, zu deren Lösung ein ausgebildeter Angestellter auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten befähigt ist. Dennoch kann von solchen Angestellten nur ausgegegangen werden, wenn sie Tätigkeiten ausüben, bei deren Verrichtung die Vorbildung eines entsprechend ausgebildeten Angestellten erforderlich ist.

b) Von den "Angestellten in der Tätigkeit …" abzugrenzen sind die "sonstigen Angestellten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben", die in alle für "Kinderpflegerinnen", "Erzieherinnen" und "Sozialarbeiter/Sozialpädagogen" geltenden Tätigkeitsmerkmale einbezogen wurden.

Sonstige Angestellte sind diejenigen, die nicht über die in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal genannte Berufsausbildung verfügen. Sie müssen alle in dem Tätigkeitsmerkmal genannten Anforderungen erfüllen, d.h., sie müssen kumulativ über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Angestellten entsprechen und außerdem muß die auszuübende Tätigkeit derartige Fähigkeiten und Erfahrungen fordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Angestellten haben.

aa) Die persönliche Anforderung der "gleichwertigen Fähigkeiten" setzt voraus, daß der sonstige Angestellte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind. Dabei wird nicht das gleiche Wissen und Können, aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt, wobei die Begrenzung auf ein enges Teilgebiet nicht ausreicht.

Die weiter geforderte "Erfahrung" muß ebenfalls in der Person des sonstigen Angestellten vorliegen, auch wenn diese Anforderung eine objektive Voraussetzung für die Ausübung der "entsprechenden Tätigkeit" ist. Die Erfahrung kann von Natur aus nur nach einer langen Zeit der Ausübung einer Tätigkeit, auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, erworben werden.

Die geforderten Fähigkeiten und Erfahrungen können auch in einer Zeit erworben werden, in der der Angestellte nach einem Tätigkeitsmerkmal "Angestellte in der Tätigkeit von …" eingruppiert ist (vgl. Buchst. a).

- bb) Auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen müssen die sonstigen Angestellten "entsprechende Tätigkeiten" ausüben. Dies bedeutet, daß sich die auszuübende Tätigkeit auf die konkrete Fachrichtung der jeweiligen Ausbildung (zur "Kinderpflegerin", zur "Erzieherin", zum "Sozialarbeiter/Sozialpädagogen") beziehen muß. Sie ist demnach nur dann gegeben, wenn sie objektiv ein Wissen und Können erfordert, das sich im Vergleich zu den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Ausbildungen als ähnlich gründliche Beherrschung eines Wissensgebietes darstellt.
- 2.1.3 Bestimmte Angestellte erhalten eine Vergütungsgruppenzulage. Sie bemißt sich jeweils nach der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe, in der der Angestellte eingruppiert ist. Dabei sind in den Fußnoten, in denen die Vergütungsgruppenzulagen ausgebracht sind, unterschiedliche Vomhundertsätze ausgewiesen. Der Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage ist abhängig von einer bestimmten Zeit einer Tätigkeit bzw. Bewährung in einer Fallgruppe einer Vergütungsgruppe bzw. von einer bestimmten Eingruppierung.
- 2.1.4 Für Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen waren in bestimmten, bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Tätigkeitsmerkmalen Fachausbildungen (z.B. als "Erzieher" oder "Sozialarbeiter/Sozialpädagoge") gefordert. Die neu gefaßten Tätigkeitsmerkmale verzichten generell auf derartige Ausbildungen.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß die "Leiterstellen" grundsätzlich auch künftig mit ausgebildeten Angestellten besetzt werden. Entsprechendes dürfte für ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter gelten.

2.1.5 Die Eingruppierung der vorgannten Leiterinnen und Leiter und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter ist wie bisher an die Durchschnittsbelegung der Einrichtungen geknüpft. Teilweise wurde jedoch die Zahl der belegten Plätze modifiziert.

Die Durchschnittsbelegung ist nach der Protokollnotiz Nr. 2 zu ermitteln. Für das jeweilige Kalenderjahr ist grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Gleichzeitig belegbar sind z.B. nicht Plätze, die vormittags und nachmittags jeweils an andere Kinder vergeben werden. Durch die Formulierung "grundsätzlich" in der Protokollnotiz Nr. 2 ist sichergestellt, daß in Ausnahmefällen auch andere Zeiträume gewählt werden können. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn Einrichtungen zusammengelegt oder neu errichtet werden.

- 2.1.6 In bestimmten Tätigkeitsmerkmalen werden Kindertagesstätten, Kindertagesstätten für Behinderte i.S. des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie Erziehungsheime genannt.
- a) Kindertagesstätten sind nach der Protokollnotiz Nr. 4 Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- b) Von den vorgannten Einrichtungen sind Kindertagesstätten für Behinderte i.S. des § 39 BSHG oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zu unterscheiden. Behinderte i.S. des § 39 BSHG sind, unabhängig von ihrem Alter, Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, sowie Personen mit anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. Ihnen stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich. Durch das Merkmal "wesentlich" wird klargestellt, daß die Erziehungsschwierigkeiten einen bestimmten Umfang und eine bestimmte Bedeutung haben, also über das Normalmaß an Erziehungsschwierigkeiten hinausgehen müssen.
- c) Erziehungsheime sind nach der Protokollnotiz Nr. 3 Heime, in denen überwiegend, also mehr als zur Hälfte, behinderte Kinder oder Jugendliche i.S. des § 39 BSHG (vgl. Buchst. b) oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen (vgl. Buchst. b) Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

  Das Merkmal "ständig" ist als dauernd oder fast ausschließlich zu verstehen. Dies bedeutet, daß z.B. Tagesstätten oder Einrichtungen, in denen nur eine Unterbringung während der Nacht oder während bestimmter Zeiträume erfolgt, nicht zu den

Erziehungsheimen gezählt werden können.

- 2.1.7 In den Tätigkeitsmerkmalen für "Erzieherinnen" werden die nach altem Recht ausgebildeten "Kindergärtnerinnen" und "Hortnerinnen" mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung nicht mehr genannt. Die Protokollnotiz Nr. 7 stellt jedoch sicher, daß auch diese Personen nach den Tätigkeitsmerkmalen für Erzieherinnen und Erzieher eingruppiert sind.
- 2.1.8 Bestimmte für den handwerklichen Erziehungsdienst geltende Tätigkeitsmerkmale regeln die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. Die Leiterinnen und Leiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder (ab Vergütungsgruppe V c) Handwerksmeisterin, Handwerksmeister, Industriemeisterin, Industriemeister, Gärtnermeisterin oder Gärtnermeister sein.

Unter den Leiterinnen und Leiter sind nicht die Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter i.S. des § 9 Abs. 2 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbWV) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) zu verstehen, die in der Regel über einen Fachhochschulabschluß im kaufmännischen oder technischen Bereich und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen sollen. Leiterinnen und Leiter im tarifrechtlichen Sinne sind vielmehr die in § 9 Abs. 3 SchwbWV angesprochene Fachkräfte (Facharbeiterinnen, Facharbeiter, Gesellinnen, Gesellen, Meisterinnen und Meister mit Berufserfahrung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation).

## 2.2 Zu den Tätigkeitsmerkmalen:

2.2.1 Kinderpflegerinnen

- a) Nach den alten T\u00e4tigkeitsmerkmalen waren Kinderpflegerinnen in den Verg\u00fctungsgruppen IX b, VIII und VII eingruppiert.
- b) Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen ergibt sich folgende Eingruppierung:
  - aa) Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen sind in Vergütungsgruppe IX b eingruppiert.
  - bb) Kinderpflegerinnen sind in Vergütungsgruppe VIII und nach zweijähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in der Vergütungsgruppe VII (Fallgruppe 2) eingruppiert.

cc) Üben Kinderpflegerinnen mindestens zeitlich zur Hälfte

schwierige fachliche Tätigkeiten aus, erfolgt eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe VII (Fallgruppe 1) mit Bewährungsaufstieg nach fünf Jahren in Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 1).

"Schwierige fachliche Tätigkeiten" liegen vor, wenn – bezogen auf die Tätitgkeit einer Kinderpflegerin – sich die Aufgaben aus der Normal- bzw. Grundtätigkeit herausheben. Beispiele für "schwierige fachliche Tätigkeiten" enthält die Protokollnotiz Nr. 11. Übt eine Kinderpflegerin andere als die in der Protokollnotiz Nr. 11 aufgezählten Tätigkeiten aus, können dies ebenfalls "schwierige fachliche Tätigkeiten" sein, wenn sie sich ebenso wie die Beispiele aus der Grundtätigkeit herausheben.

#### 2.2.2 Erzieherinnen

- a) Nach den alten Tätigkeitsmerkmalen waren Erzieherinnen in den Vergütungsgruppen VII, VI b, V c und V b eingruppiert.
- b) Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen ergibt sich folgende Eingruppierung:
  - aa) Angestellte in der T\u00e4tigkeit von Erzieherinnen sind in Verg\u00fctungsgruppe VII (Fallgruppe 3) eingruppiert.
  - bb) Erzieherinnen sind in Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 5) und nach dreijähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe und Fallgruppe in Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 7) eingruppiert und erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in der letztgenannten Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage (6 v.H.) nach der Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe V c.

cc) Üben Erzieherinnen mindestens zeitlich zur Hälfte beson-

ders schwierige fachliche Tätigkeiten aus, erfolgt eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 5) mit Bewährungsaufstieg nach vier Jahren in Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 5). "Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten liegen vor, wenn – bezogen auf die Tätigkeiten einer Erzieherin – sich die Aufgaben aus der Normal- bzw. Grundtätigkeit sehr deutlich herausheben. Beispiele für "besonders schwierige fachliche Tätigkeiten" enthält die Protokollnotiz Nr. 8. Übt eine Erzieherin andere als die in der Protokollnotiz Nr. 8 aufgezählten Tätigkeiten aus, können diese ebenfalls "besonders schwierige fachliche Tätigkeiten" sein, wenn sie sich ebenso wie die Beispiele aus der Grundtätigkeit sehr deutlich herausheben.

## 2.2.3 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen

- a) Nach den alten Tätigkeitsmerkmalen waren Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in den Vergütungsgruppen V b, IV b, IV a und III eingruppiert.
- b) Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen ergibt sich folgende Eingruppierung:
  - aa) Angestellte in der T\u00e4tigkeit von Sozialarbeitern/Sozialp\u00e4dagogen sind in Verg\u00fctungsgruppe V c (Fallgruppe 9) eingruppiert.
  - bb) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind in Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 10) und nach zweijähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 17) eingruppiert und erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in der letztgenannten Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage (6 v.H.) nach der Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe IV b.
  - cc) Üben die genannten Angestellten mindestens zeitlich zur Hälfte schwierige Tätigkeiten aus, erfolgt eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 16). Sie erhalten nach vierjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage (7,5 v.H.) nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe IV b. "Schwierige Tätigkeiten" liegen vor, wenn sich die Aufgaben aus der Normal- bzw. Grundtätigkeit herausheben. Bei-

- spiele für "schwierige Tätigkeiten" enthält die Protokollnotiz Nr. 5. Üben die genannten Angestellten andere als die in der Protokollnotiz Nr. 5 aufgezählten Tätigkeiten aus, können diese ebenfalls "schwierige Tätigkeiten" sein, wenn sie sich ebenso wie die Beispiele aus der Grundtätigkeit herausheben.
- dd) Üben die genannten Angestellten zeitlich mindestens zur Hälfte Tätigkeiten aus, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 (vgl. Doppelbuchst. cc) herausheben, erfolgt eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 15) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe III (Fallgruppe 7).

Das Tätigkeitsmerkmal erfordert gegenüber dem der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 (dort: schwierige Tätigkeiten) eine weitere, und zwar zweifache Qualifizierung durch die "besondere Schwierigkeit und Bedeutung". Diese kann sich z.B. aus der Bedeutung oder der Größe des Aufgabenkreises der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben. Dabei wird jeweils eine beträchtliche, gewichtige

Heraushebung verlangt.

Für eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 15) muß zunächst festgestellt werden, ob die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 erfüllt sind. Anschließend ist zu prüfen, wodurch sich die Tätigkeiten des Angestellten aus den Merkmalen der niedrigeren Vergütungsgruppe herausheben und ob dadurch die tariflichen Anforderungen der höheren Vergütungsgruppe erfüllt sind. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, daß schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 "besondere Schwierigkeiten" verlangt werden und für die höhere Eingruppierung "besondere Schwierigkeit und Bedeutung" erforderlich sind. Deshalb müssen der Schwierigkeitsgrad und die Bedeutung über das schon in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 verlangte Maß beträchtlich hinausgehen.

- ee) Üben die genannten Angestellten zeitlich mindestens zu einem Drittel Tätigkeiten aus, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung (vgl. Doppelbuchst. dd) aus Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 (vgl. Doppelbuchst. cc) herausheben, erfolgt eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 16). Ein Bewährungsaufstieg ist für diese Angestellten nicht vorgesehen.
- ff) Üben die genannten Angestellten zeitlich mindestens zur Hälfte Tätigkeiten aus, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15 (vgl. Doppelbuchst. dd) herausheben, erfolgt eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe III (Fallgruppe 6) und nach fünfjähriger Bewährung in dieser Vergütung- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe II a (Fallgruppe 2)

Das Maß der damit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkung der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Ein auf die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgaben bezogenes Maß an Verantwortung ist ebenso wie eine entsprechende Verantwortlichkeit zu fordern. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden müssen. Die Verantwortung erfaßt zudem, daß im übertragenen Bereich zu erledigende Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsgemäß ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgrup-

pe IV a Fallgruppe 15 gefordert wird.

## 2.2.4 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ Psychagogen

- a) Psychagogen waren bisher in Vergütungsgruppe IV a (Fallgruppe 8) eingruppiert.
- b) Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen sind die vorstehend genannten Angestellten in Vergütungsgruppe III (Fallgruppe 8) eingruppiert.

- 2.2.5 Angestellte, Meister im handwerklichen Erziehungsdienst
- a) Nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen waren diese Angestellten nach Vergütungsgruppe VIII, VII, VIb, Vc, Vb oder IV b eingruppiert.
- b) Nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen gilt folgendes:
  - aa) Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung sind als Handwerker in Vergütungsgruppe VII (Fallgruppe 4) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 4) eingruppiert.
  - bb) Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung sind als Leiter von Ausbildungs- und Berufsförerungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte (folgend: Werkstätten) in Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 2) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe und Fallgruppe in Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 3) eingruppiert.
  - cc) Handwerksmeister, Industriemeister, Gärtnermeister (folgend: Meister) als Leiter von Werkstätten sind in Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 1) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 2) eingruppiert.
  - dd) Meister als Leiter von großen Werkstätten sind in Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 1) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 2) eingruppiert. Die ständigen Vertreter dieser Meister (Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung) sind in Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 3) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 4) eingruppiert.
  - ee) Meister als Leiter von Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 (= große Werkstätten) herausheben, sind in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 1) eingruppiert und erhalten nach vierjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage (7,5 v.H.) nach der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe IV b.

Die ständigen Vertreter dieser Meister sind in Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 2) und nach vierjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe

V b (Fallgruppe 3) eingruppiert.

Das Merkmal "durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 herausheben" bedeutet zunächst, daß das Aufgabengebiet den Umfang und die Bedeutung des bereits qualifizierten Leiters einer großen Werkstätte nochmals erheblich überschreiten und als solches qualitativ besonders breit sein muß. Es muß außergewöhnlich umfangreich und vielfältig sein und notwendigerweise zugleich eine Vielzahl von Aufgaben umfassen. Entscheidend ist hierbei der objektive Umfang des Aufgabengebietes bzw. die damit verbundene besonders große Zahl der dem Meister übertragenen fachlichen Aufgaben. Die ferner geforderte wesentliche Heraushebung durch die Bedeutung kann sich z.B. aus der außergewöhnlichen Bedeutung der konkreten Aufgabenstellung, aber auch aus den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Lebensverhältnisse Dritter (etwa der Auszubildenden) ergeben. Dagegen kann hierfür die Größe des Aufgabenkreises nicht herangezogen werden, weil der "Umfang" ein selbständiges Merkmal ist.

2.2.6 Leiterinnen von Einrichtungen

Die Eingruppierung der Leiterinnen von Einrichtungen und ihrer ständigen Vertreterinnen ist weiterhin an die Durchschnittsbelegung (vgl. Nr. 2.1.5) geknüpft. Die neuen Tätigkeitsmerkmale verzichten jedoch auf eine bestimmte Fachausbildung (z.B. als "Kinderpflegerin", "Erzieherin" oder "Sozialarbeiter/Sozialpädagoge"). Die Eingruppierung der Leiterinnen von Kindertagesstätten und der Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte i.S. des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ergibt sich aus den folgenden Übersich-

## a) Leiterinnen von Kindertagesstätten

Plätze  - Leiterin  - Vertreterin	Grundeingruppierung VergGr.	Bewährungsaufstieg nach vier Jahren VergGr.	Vergütungsgruppenzulage
bis 39 Plätze			
- Leiterin	V c Fg. 10		nach Fußnote 3 (7 v.H.)
mindestens 40 Plätze			
-Leiterin	VbFg.7	IV b Fg. 7	
- Vertreterin	V c Fg. 11		nach Fußnote 3 (7 v.H.)
mindestens			
70 Plätze			
- Leiterin	IV b Fg. 3		nach Fußnote 1 (7,5 v.H. nach vier Jahren Bewährung)
-Vertreterin	VbFg.8	IV b Fg. 8	
mindestens			
100 Plätze			
-Leiterin	IV b Fg. 4	IV a Fg. 4	
- Vertreterin	IV b Fg. 5		nach Fußnote 1 (7,5 v.H.
			nach vier Jahren Bewährung)
mindestens			
130 Plätze			
-Leiterin	IV a Fg. 1		nach Fußnote 1 (7,5 v.H. nach vier Jahren Bewährung)
- Vertreterin	IV b Fg. 6	IV a Fg. 5	5/
mindestens 180 Plätze			
-Leiterin	IV a Fg. 2	III Fg. 1	
- Vertreterin	IV a Fg. 3		nach Fußnote 1 (7,5 v.H. nach vier Jahren Bewährung)
			nach vier Jahren Bewährung)

# b) Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte i. S. des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

Plätze - Leiterin	Grundeingruppierung	Bewährungsaufstieg nach vier Jahren	Vergütungsgruppenzulage
- Vertreterin	VergGr.	VergGr.	nach vier Jahren Bewährung
bis 39 Plätze			
-Leiterin	IV b Fg. 9		nach Fußnote 1 (7,5 v.H.)
- Vertreterin	VbFg.9		nach Fußnote 1 (7,5 v.H.)
mindestens			
40 Plätze			
- Leiterin	IV b Fg. 10	IV a Fg. 8	
- Vertreterin	IV b Fg. 12		nach Fußnote 1 (7,5 v.H.)
mindestens			
70 Plätze			
-Leiterin	IV a Fg. 6		nach Fußnote 1 (7,5 v.H.)
- Vertreterin	IV b Fg. 11	IV a Fg. 10	
mindestens			
90 Plätze			
-Leiterin	IV a Fg. 7	III Fg. 2	
- Vertreterin	IV a Fg. 9		nach Fußnote 1 (7,5 v.H.)

2.2.7 Zu den Protokollnotizen

Die Höhe der Zulage nach der Protokollnotiz Nr. 1 richtet sich danach, ob in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) überwiegend Behinderte i. S. des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwekke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. Zu dem Begriff der Behinderten i. S. des § 39 BSHG wird auf Nr. 2.1.6 Buchst. b verwiesen.

Teilzeitbeschäftigte erhalten gemäß § 34 BAT die Zulage anteilig.

- 3. Zu § 1 Nr. 4 (Teil II Abschn. L Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT):
- 3.1 Für die unter Teil II Abschn. L Unterabschn. I fallenden Techniker ist die Vergütungsgruppe VII gestrichen worden, so daß diese Angestellten bereits in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung in Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 1) eingruppiert sind.

Sie steigen nunmehr nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in die Vergütungsgruppe V c (Fallgruppe 1 a) auf.

- 3.2 Aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 ist nach sechsjähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe ein Tätigkeitsaufstieg nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 eröffnet worden.
- 3.3 Die bisher in Vergütungsgruppe V b eingruppierten Techniker erhalten nach sechsjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b.
- 3.4 Hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten vor dem 1. Januar 1991 auf die Bewährungszeit wird auf § 5 Nr. 2 dieses Änderungstarifvertrages verwiesen.

Oldenburg, den 30. März 1992

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Ristow Oberkirchenrat

> > Anlage A

## Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. April 1991

§ 1

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Die Vergütungsgruppe II a wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppen 8 und 9 werden durch die folgenden Fallgruppen 8, 8 a und 8 b sowie 9, 9 a und 9 b ersetzt:

"8. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III

Fallgruppe 2 heraushebt. – Fußnote 1 -

8 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 heraus-

hebt,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 a.

8 b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt,

nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe

III Fallgruppe 2.

9. – 9 b. ...

bb) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

#### "Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe II a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung."

b) In Vergütungsgruppe III werden die Fallgruppen 2 und 3 durch die folgenden Fallgruppen 2, 2 a, 2 b und 2 c sowie 3, 3

a, 3 b und 3 c ersetzt:

"2. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fall-

gruppe 10 heraushebt.

2 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechenden Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fall-

gruppe 2 heraushebt.

2 b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeiten sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

Fallgruppe 10 a.

2 c. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt, nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

Fallgruppe 10.

3.-3 c....

- c) In Vergütungsgruppe IV a werden die Fallgruppen 10 und 11 durch die Fallgruppen 10, 10 a, 10 b und 10 c sowie 11, 11a, 11b und 11c ersetzt:
  - "10. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 heraus-

hebt

(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere

Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten, sowie deren Abrechnung.)

10 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der

Fallgruppe 10 heraushebt.

10 b. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

> deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Vergütungs-

gruppe IV b Fallgruppe 21 heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV

b Fallgruppe 21 a.

(Besondere Leistungen sind z.B. die Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

10 c. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeit,

nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21.

d) In Vergütungsgruppe IV b werden die folgenden Fallgruppen 21 a und 22 a eingefügt:

"21 a. Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 21

(Besondere Leistungen sind z.B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.)

22 a....

- e) In der Protokollnotiz Nr. 8 werden die Worte "§ 405 RVO" durch die Worte "§ 257 SGB V" ersetzt.
- 2. Teil II Abschn. E Unterabschn. I wird wie folgt geändert:
- 3. Teil II Abschn. G erhält die folgende Fassung:

#### "G. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst"

Vergütungsgruppe II a

- 1. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
- 2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Er-

fahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15 heraushebt,

nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fall-

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgrupppe III

1. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

2. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

Fallgruppe 7.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- 3. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
- 4. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 11.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

5. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 12.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

6. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungs-

gruppe IV a Fallgruppe 15 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

7. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16

heraushebt.

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 15.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

8. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

## Vergütungsgruppe IV a

- 1. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. - Fußnote 1
  - (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- 2. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- 3. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. - Fußnote 1

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

4. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 2 und 4)

 Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchnschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 6.

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 2 und 4)

Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- 7. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- 8. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

Fallgruppe 10.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. Fußnote 1 –

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- 10. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 11.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
- 12. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

13. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 13.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

 Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 15.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

15. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16

heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

17. Bewährungshelfer

nach vierjähriger Berufstätigkeit in der Bewährungshilfe.

#### Fußnote 1

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

Vergütungsgruppe IV b

 Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 herausheben.

– Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

 Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe  $\mathbf{1}.$ 

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

 Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. – Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. Fuβnote 1 –

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

 Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 7.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

 Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. Fußnote 1 (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- 10. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- 11. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

12. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugend-

liche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. – Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotiz Nrn. 2 und 4)

- 13. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

 Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. – Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

17. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10. – Fußnote 2 –

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

18. Bewährungshelfer

#### Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Fußnote 2:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

## Vergütungsgruppe V b

- Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5. – Fußnote 1 –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 7)

 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fall-

gruppe 5.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)

6. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

Fallgruppe 8.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)

- Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. Fußnote 1 –

   (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

## Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

## Vergütungsgruppe V c

- Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- 2. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungsoder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

4. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)

 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben,

in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder. – Fußnote 1 – (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 10)

 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 5. – Fußnote 2 –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 7)

- Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)
- Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten.
   Fußnote 3 –
   (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
- Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. Fußnote 3 –

   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

## Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin in Vergütungsgruppe VI b oder V c, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Fußnote 2:

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Fußnote 3:

Diese Angestellten erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V c. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### Vergütungsgruppe VI b

 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten, nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

 Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungsoder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

 Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

Fallgruppe 4. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

 Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6 und 7)

## Vergütungsgruppe VII

 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.
   (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)
- Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

## Vergütungsgruppe VIII

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

#### Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

## Protokollnotizen:

1. Der Angestellte – ausgenommen der Angestellte bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120 DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60 DM monatlich. Für den Angestellten bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 80 DM monatlich.

Die Zulage wird nur für die Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und

des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

- 2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
- 3. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
- 4. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- 5. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
  - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
  - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter mindestens der Vergütungsgruppe V b.
- 6. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Obdachlose).
- 7. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
  - b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind.

eingruppiert.

- 8. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen, e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI
  - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- 9. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Heilpädagoge/ staatlich anerkannte Heilpädagogin" erworben haben
- 10. Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- 11. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG und in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten.
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindetens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder in Gruppen von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

- 4. Teil II Abschn. L Unterabschn. I wird wie folgt geändert:
  - a) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert: aa) Die bisher einzige Fallgruppe erhält die Fallgruppenbezeichnung "1." und es werden nach dem Wort "ausüben" die Worte "- Fußnote 1 – " angefügt.

    - bb) Es wird die folgende Fallgruppe 2 eingefügt: "2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähig-keiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)"

cc) Es wird die folgende Fußnote 1 angefügt:

#### "Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

b) In Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 1

a eingefügt:

"1 a. Staatlich geprüfter Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z.B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)"

- c) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 werden die Worte "nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung" und "nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten" gestrichen.
- d) Die Vergütungsgruppe VII wird gestrichen.

6. Teil II Abschn. Q wird wie folgt geändert:

- b) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8, 10 bis 12 und 16 wird jeweils der Fußnotenhinweis "1)" durch die Worte -Fußnote 1 -" ersetzt.
  - In den Fallgruppen 3, 4, 13 und 14 wird jeweils das Wort "achtjähriger" durch das Wort "vierjähriger"
  - cc) In den Fallgruppen 6, 9 und 15 wird jeweils das Wort "achtjähriger" durch das Wort "sechsjähriger" er-
  - dd)
  - ee) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 6 und 9 erhält die folgende Fasssung: "(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 8)"
  - Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 13 und 15 erhält die folgende Fassung: "(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6, 7 und 8)"
  - Der Klammerzusatz zu der Fallgruppe 14 erhält die folgende Fassung: (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 8)"
  - hh) Die Fußnote 1 erhält die folgende Fassung:

## "Fußnote 1:

Angestellte der Fallgruppen 1, 2, 10, 11 und 12 erhalten nach vierjähriger, Angestellte der Fallgruppen 5, 7, 8 und 16 nach sechsjähriger Bewährung in ihrer Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 10 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe V b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung."

c) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt geändert:

- aa) In den Fallgruppen 3 und 10 wird jeweils das Wort "achtjähriger" durch das Wort "vierjähriger" ersetzt.
- bb) In den Fallgruppen 5, 7 und 12 wird jeweils das Wort "achtjähriger" durch das Wort "sechsjähriger" ersetzt.

cc)

dd) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 5 und 7 erhält die folgende Fassung:

"(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 8)" ee) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 10 und 12 erhält die folgende Fassung:

- "(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)" d) Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Fallgruppen 1 und 7 werden die Worte "soweit nicht andersweitig eingruppiert" gestrichen.

bb) Die Fallgruppen 2 und 8 werden unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.

- cc) In den Fallgruppen 4, 6 und 10 wird jeweils das Wort "neunjähriger" durch das Wort "sechsjähriger" ersetzt.
- dd) Der jeweilige Klammerzusatz zu den Fallgruppen 4 und 6 erhält die folgende Fassung: "(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 8)"

ee) Der Klammerzusatz zu der Fallgruppe 10 erhält die folgende Fassung:

"(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)"

 e) In Vergütungsgruppe VII werden die Fallgruppen 1 und 4 unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.

f) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert:

 aa) Der Nr. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt: "Unter den Voraussetzungen des Unterabschnittes 1 Buchst. a werden Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeister eingruppiert."

bb) Es wird die folgende Nr. 8 angefügt:

"Nr. 8 Für den erstmaligen Bewährungsaufstieg nach einem Tätigkeitsmerkmal dieses Abschnitts können Zeiten der Bewährung, die bei demselben Arbeitgeber in einem unmittelbar vorangegangenen Arbeiterverhältnis als Vorhandwerker i. S. des § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II bzw. als Vorarbeiter i. S. des § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 i.V.m. Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zurückgelegt worden sind, zur Hälfte auf die geforderte Bewährungszeit angerechnet werden. Für das Land Berlin gilt Satz 1 entsprechend bei der Übernahme eines Arbeiters des Landes aus dem Geltungsbereich des BMT-G."

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

§ 3

Wechselschicht- und Schichtzulage für Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst

In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. März 1991 gilt für die unter § 1 Nr. 3 (Bund/TdL) bzw. unter § 2 Abschn. B Ziff. II (VKA) dieses Tarifvertrages fallenden Angestellten Nr. 8 SR 2 a BAT entsprechend.

#### 84

## Änderung der Anlage 1 b zum BAT

Die jeweilige Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt A und Abschnitt B der zuletzt durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991 geänderten Anlage 1 b zum BAT erhält die folgende Fassung:

"Nr. 4 Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht als Zeiten der Berufstätigkeit berücksichtigt."

85

Übergangsvorschriften für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

- 1. Hat der Angestellte am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- 2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit vorbehaltlich der nachstehenden Nr. 3 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- 3. Auf die in den nachstehenden Tätigkeitsmerkmale des

- Teils I der Anlage 1a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8 a und 9 a Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 b und 3 b Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 b und 11 b werden die vor dem 1. Januar 1991 in einer Tätigkeit der nachstehenden gruppen des Vergütungs-

Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der vor dem 1. Januar 1991 geltenden Fassung zurückgelegten Zeiten Vergütungsgruppe III Vergütungsgruppe IV a Vergütungsgruppe IV b

zur Hälfte angerechnet.

4. Bei Angestellten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5, 7, 8 und 16 des Teils II Abschn. Q der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages gilt im Kalenderjahr 1991 für die Anwendung der Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe V b statt der sechsjährigen eine fünfjährige Bewährungszeit.

\$6

Übergangsvorschriften für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

§ 7

Übergangsvorschrift für den Bereich der VKA für die unter das Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten fallenden Angestellten

## § 8 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 4 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage B

## Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

§ 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Juni 1990, wird wie folgt geändert:

7....

1. Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. 1 Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nr. 2.2 wird die folgende Nr. 2.3 eingefügt: 2.3 Abschnitt G Fallgruppen 2, 3, 5 und 6,

- b) Die bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.7 werden Nrn. 2.4 bis 2.8.c) In der (neuen) Nr. 2.6 werden nach dem Wort "Unterabschnitt I" die Worte "einzige Fallgruppe" durch die Worte "alle Fallgruppen" ersetzt.

2. 3.

4. Nach § 6 a wird der folgende § 6 b eingefügt:

#### ,,§6b Zulage für Meister

Angestellte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IV b Fallgruppen 1 und 2, V b Fallgruppen 1 bis 3, V c Fallgruppen 1 und 2 des Teils II Abschn. G und nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. Q der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75,-DM.

5. ...

\$2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1, 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991, § 1 Nr. 3 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

#### Anlage C

#### Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Berufssoldat," die Worte "Arzt im Praktikum," eingefügt.
- 2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

"Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht."

§ 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage D

#### Anderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag

Nr. 5 vom 9. Januar 1987, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Berufssoldat," die Worte "Arzt im Praktikum," eingefügt.

In Absatz 2 werden das Wort "vollbeschäftigte" gestrichen und das Wort "vollbeschäftigt" durch das Wort "beschäftigt" ersetzt.

82

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage E

#### Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 3. April 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

"Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1 der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht."

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestriche abgegrenzten Satzteil die Worte "und Unterabs. 2 Satz 2" gestri-

chen

3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.

82

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage F

#### Anderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder

## Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis

Die Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1) des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991, werden wie folgt geändert:

- 1. Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 Buchst. e erhält die folgende Fassung:
  - "e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren."
- 2. In Nr. 5 Abschn. C Buchst. b Satz 1 werden die Worte "nach dem 31. Dezember 1987" durch die Worte "in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991" und die Worte "nach dem 30. September 1990" durch die Worte "in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. März 1991" ersetzt.
- 3. Der Nr. 5 Abschn. C wird der folgende Buchstabe c angefügt:
  - "c) Für Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. März 1991 gilt § 6 Abs. 1 Unterabschn. 2 MTL II

§ 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage G

#### Anderungstarifvertrag Nr. 5 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder

81

#### Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. November 1987, erhält die folgende Fassung:

"Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht."

82

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage H

## Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

8 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988, wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a des Einleitungssatzes werden die Worte "deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden¹) beträgt", sowie die Fußnote hierzu gestrichen.
- In § 1 Abs. 2 werden das Wort "vollbeschäftigte" gestrichen und das Wort "vollbeschäftigt" durch das Wort "beschäftigt" ersetzt.

82

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

Anlage I

## Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

§ 1

#### Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt", gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach den Worten "Erreicht der" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderte" und nach den Worten "aus dem" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.

bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

"Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht."

- In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestriche abgegrenzten Satzteil die Worte "und Unterabs. 2 Satz 2" gestrichen.
- 3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.

82

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

## Nr. 110

66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991 und Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991

Der 66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991 und der Änderungstarifvertrag zum MTL II vom 24. April 1991 sind gemäß § 2 Abs. 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBI. XX. Bd. S. 121, S. 181), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 1991 (GVBI. XXII. Bd., S. 139), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBI. XIX Bd., S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBI. XIX Bd., S. 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Angestellten und hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

Die Tarifverträge werden als Anlagen A und B jeweils auszugsweise abgedruckt.

Oldenburg, den 27. März 1991

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

> Ristow Oberkirchenrat

> > Anlage A

## 66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991

§ 1

#### Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch § 2 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert:

. ..

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe n erhält die folgende Fassung:

- "n) Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind,"
- b) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:
  - "q) Angestellte in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs,"
- c) Der Wortlaut zu Buchstabe u wird gestrichen.
- d) Nach der Protokollnotiz zu Buchstabe h wird die folgende Protokollnotiz zu Buchstabe n eingefügt:

"Protokollnotiz zu Buchstabe n:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflichen Erwerbstätigkeit gleich."

e) Die Protokollnotiz zu Buchst. q wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt: "Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn jeweils übertragene Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis."

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt: "Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist."

4. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:

"Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

"(3) Angestellte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Angestellte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden."

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt: "Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben."

6. ...

 Der Wortlaut der Protokollnotiz zu § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

"Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/ Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden."

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden Unterabsatz.

cc) In Unterabsatz 2 (neu) Satz 1 wird das Wort "Es" durch die Worte "Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit" ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 6 a und 6 b eingefügt: "(6 a) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfah-

rungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Die Bewertung darf 15 v.H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v.H. nicht unterschreiten.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann statt dessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6b) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 6 a Unterabs. 3 entsprechend."

 c) Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 7 erhält die folgende Fassung: "Er umfaßt z.B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Angestellte arbeitet."

9. ..

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Unterabsatz 2 ersetzt:

"Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt."

- bb) Satz 3 des bisherigen Unterabsatzes 1 wird Unterabsatz 3.
- cc) Der bisherige Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Unterabsatz 3 wird Absatz 2, und es werden Satz 2 gestrichen und im (neuen) Satz 2 die Worte "Die Sätze 5 und 6 finden" durch die Worte "Satz 1 findet" ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: "Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 6 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend."
- -b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Buchstabe c nach dem Wort "anwenden" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Buchstaben d bis g gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte "oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen)" gestrichen.
- bb) Buchstabe b wird gestrichen.
- cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
  - "b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,"
- dd) Buchstaben d und e werden gestrichen.
- ee) Buchstabe f wird Buchstabe c.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d wird gestrichen.

12. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden in Buchstabe b das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.
- b) Nr. 4 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:
  - "d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren."

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte "nach dem 31. Dezember 1987" durch die Worte "in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991" ersetzt und nach den Worten "§ 3 Buchst. q" die Worte "in der bis zum 31. Mätz 1991 geltenden Fassung" eingefügt.

bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt: "c) Für Bewährungszeiten nach dem 31. März 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend."

13. § 23 b wird wie folgt geändert:

 a) In Abschnitt A werden nach den Worten "Buchst. b" die Worte "und c" eingefügt.

b) ...

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden die Worte "des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung," durch die Worte "einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind," ersetzt.

b) ...

- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte "des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung," durch die Worte "einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind," ersetzt.
- 15. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:

#### ..§ 33 a

#### Wechselschicht- und Schichtzulagen

- (1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200 DM monatlich.
- (2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn
- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt
  - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
  - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
  - aa) 18 Stunden
  - bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,
- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
  - aa) Doppelbuchst. aa 90 DM
  - bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,
- Angestellte, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

c) Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten,

- d) Angestellte, die Auslandsbezüge nach Nr. 7 SR 2 d erhalten,
- e) Angestellte, die unter die Tarifverträge betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte im Bereich des Landes Berlin und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 1. Juli 1981 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

## Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden."

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung: "Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch enstsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt."

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

#### "Protokollnotiz:

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden."

17. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Betrag "1,50 DM" durch den Betrag "2,50 DM" ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag "0,75 DM" durch den Betrag "1,25 DM" ersetzt.
- 18. Dem § 36 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt: "Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Angestellten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruches ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden"
- 19. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung: "Krankenbezüge werden nicht gezahlt
  - a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
  - b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an. Beträge, die als Krankenbezüge über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über."

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:

"Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht."

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Unterabsatz eingefügt:

"Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht."

21. Dem § 40 wird der folgende Satz angefügt: "Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften (Bund) sind nicht beihilfefähig."

22. ..

- 23. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 werden die Worte "§ 2 Abs. 3 Nr. 1" durch die Worte "§ 4 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
  - b) In Nr. 4 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1

Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4" und die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund" durch die Worte "wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegelds oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung" ersetzt.
- 24. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "§ 34 Abs, 1 Satz 2" durch die Worte "§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3" ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Innerhalb der Probezeit (§ 5)" durch die Worte "Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "§ 19" durch die Worte "§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4" er-
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

26. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung
- In Absatz 4 werden die Worte "Absätzen 1 bis 3" durch die Worte "Absätzen 1 und 2" ersetzt.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt: "i) der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert und beigesteuert hat."
- c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.
- d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- e) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.

28. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "§ 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6" durch die Worte "§ 19 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "wurden" die Worte "; § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Komma in Buchstabe d und Buchstabe e gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert: aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

"Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben."

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- cc) Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen."
- dd) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c wird gestrichen.
- 29. § 72 wird unter Beibehaltung der Pragraphenbezeichnung gestrichen.
- 30. § 73 Abs. 1 und 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- 31. Die SR 2 a werden wie folgt geändert:

a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

"Zu § 15 Abs. 6 a und 6 b und zu § 17

- Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
- Überstunden –"

bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- aaa) Absatz 1 erhält die folgende Fassung: "(1) Für Angestellte im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT fallen, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z.B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z.B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer) gilt § 15 Abs. 6 a und 6 b mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8."
- bbb) Der Wortlaut der Absätze 3 und 4 wird gestrichen.
- ccc) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort, Vergütung" die Worte "für Rufbereitschaft" eingefügt.

ddd) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte "Absatzes 4" durch die Worte "§ 15 Abs. 6 a Un-

terabs. 3" ersetzt.

eee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a1) In Unterabsatz 3 werden die Worte "Unterabs.
- 2" durch die Worte "Unterabs. 1" ersetzt. b1) In Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte "Absatz 4" durch die Worte "§ 15 Abs. 6 a Unterabs. 3" ersetzt.
- c1) Unterabsatz 5 wird gestrichen.
- b) Die Nrn. 8 und 9 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.
- 32. Die SR 2 b werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte "Unterabs. 2" durch die Worte "Unterabs. 3" ersetzt.
  - b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

"Zu § 15 Abs. 6 a - Bereitschaftsdienst -"

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Unterabsatz 1 wird Absatz 1 und erhält die folgende Fassung:
  - "(1) Für Angestellte, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der untergebrachten Personen obliegt, gilt § 15 Abs. 6 a mit den Maßgaben der Absätze 2 und 3.
- bbb) Unterabsatz 2 wird Absatz 2.
- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:
  - "(3) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet. Leistet der Angestellte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftdienstes zusätz-

lich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet." dd) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

33.-43....

44. In Nr. 3 Satz 1 SR 21 I werden die Worte "§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Worte "§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2" ersetzt.

45.-55....

82

## Übergangsvorschriften

- (1) Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses
- a) bleibt die vor dem 1. April 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt;
- b) gilt § 39 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 BAT nicht für ein vor dem 1. Januar 1992 eintretendes Jubiläum:
- c) bleiben Aufwendungen im Sinne des § 40 Abs. 2 BAT bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. April 1991 Beihilfe zu gewähren war:
- d) finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 BAT in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Angestellte vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BAT in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung erfüllt.

(2)

83

Aufhebung von Tarifverträgen

84

Änderung sonstiger Tarifverträge

85

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 32 Buchst. b Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage B

## Änderungstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991

§ 1

## Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991, wird wie folgt geändert.

0.1 ...

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe lerhält die folgende Fassung:

- "l) Arbeiter in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs,"
- bb) Es wird der folgende Buchstabe mangefügt:
  - "m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind."
- b) In Satz 1 Buchst. c der Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte "und der Versuchswirtschaft Marhof der Universität Bonn" gestrichen.
- c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt: "Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitverhältnis."
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt: "Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Traifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist."
- 3. § 5 erhält die folgende Fassung:

"§ 5 Probezeit

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird. Hat der Arbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht."

4. Abschnitt III erhält – unter gleichzeitiger Streichung des Wortlauts des § 7 – die folgende Fassung:

#### "Abschnitt III Beschäftigungszeit § 6

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

- (2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

8.7

## § 8 Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern."

5. Dem § 9 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

"Dem Arbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Arbeitgebers von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

"(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden."

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt: "Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben."

- 7. In der Protokollnotiz zu § 13 a Abs. 1 wrden nach dem Wort "Abschriften" die Worte "bzw. Ablichtungen" eingefügt.
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

"In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/ Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden."

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort "Es" durch die Worte "Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit" ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 6 a und 6 b eingefügt: "(6 a) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) entlohnt.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wir der Arbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs wird der Monatsregellohn fortgezahlt.

(6 b) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 - mit Ausnahme der in die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2) fallenden Arbeitsbereitschaft - und nach Sonderregelungen einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft - mit Ausnahme der Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit - werden Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen, für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt."

c) Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

"Er umfaßt z.B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Arbeiter arbeitet."

10. Dem § 18 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt: "Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft zu leisten; sie darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

11. In § 20 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 und Satz 4 werden jeweils die Worte "einschließlich des Landes Berlin" gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte "der Dienstzeit" durch die Worte "den Lohnstufen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Dienstzeit" durch das Wort "Lohnstufen" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Unterabs. 2 werden die Worte "einschließlich des Zuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a" durch die Worte "(§ 30 Abs. 5)" ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Überstunden" die Worte "(§ 30 Abs. 5)" eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: "Lohnstufen".

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"(1) Der Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungsszeit erhält er den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohntabellen bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.

Für die Ermittlung der Beschäftigungszeit im Sinne des Unterabsatzes 1 findet § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 und 4 keine Anwendung.

Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist."

14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Betrag "1,50 DM" durch den Betrag ,,2,50 DM" ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag "0,75 DM" durch den Betrag "1,25 DM" ersetzt.
- 15. § 29 a erhält die folgende Fassung:

## "§ 29 a Wechselschicht- und Schichtzuschläge

- (1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält einen Wechselschichtzuschlag von 200 DM monatlich.
- (2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält einen Schichtzuschlag, wenn
- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht er
  - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
  - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
  - aa) 18 Stunden
  - bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Der Schichtzuschlag beträgt in den Fällen des

- Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,
- Unterabsatzes 1 Buchst. b
  - aa) Doppelbuchst. aa 90 DM
- bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,
- b) Arbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- c) Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten,

d) Arbeiter, bei denen die Besonderheit der Wechselschichtoder Schichtarbeit ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist.

## Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühestens und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt wer-

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt: Arbeitsstunden, die der nicht vollbeschäftigte Arbeiter über die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes und des Sozialzuschlages eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, sofern er den Sozialzuschlag (§41) nicht bereits aufgrund des § 41 i. V. m. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT in voller Höhe erhält: § 19 Abs. 2 bleibt unberührt."
- b) Vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 2 eingefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 2:

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden."

c) In Satz 1 der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 werden die Worte "nach Absatz 2" und die Worte "nach Absatz 3" ge-

strichen.

- 17. Dem § 31 Abs. 8 wird der folgende Unterabsatz angefügt: "Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden."
- 18. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Beschäftigungsort" die Worte "oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten" eingefügt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte "§ 9" durch die Worte "§ 10" er-
- b) In Nr. 2 werden die Worte "§ 2 Abs. 3 Nr. 1" durch die Worte "§ 4 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 5" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nrn. 3 und 4" und die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4" durch die Worte "§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "aus einem in § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Grund" durch die Worte "wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes" ersetzt.

19a § 41 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

20. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung
- b) Absatz 10 erhält die folgende Fassung: ,(10) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag

wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Beträge, die als Krankengeldzusschuß über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über."

21. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung" durch die Worte "Versorgungsbehörde" ersetzt.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt: ,(1) Arbeiter erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Absatz 2)

von 25 Jahren 600 DM,

von 40 Jahren 800 DM,

von 50 Jahren 1000 DM.

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Beschäftigungszeit.

Anzurechnen sind ferner

- a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit
  - aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
  - bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,
  - cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst be-
- die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind:
- § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Land oder einem in § 6 Abs. 2 genannten Arbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, daß diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

§ 8 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

- (3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
- c) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort "Dienstzeit" durch das Wort "Jubiläumszeit" ersetzt.
- 23. Dem § 46 wird der folgende Satz angefügt: Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften des Bundes sind nicht beihilfefähig."

24. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "Überstunden" die Worte "(§ 30 Abs. 5)" eingefügt.

- bb) In Buchstabe e wird das Wort "Wechselschichtzuschläge" durch die Worte "Wechselschicht- und Schichtzuschläge" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Wechselschichtzuschläge" durch die Worte "Wechselschicht- und Schichtzuschläge" ersetzt.
- 25. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung" durch das Wort "Versorgungsbehörde" ersetzt.
- § 55 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.
- 27. § 57 erhält die folgende Fassung:

#### ,,§ 57

#### Ordentliche Kündigung

- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.
- (2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)

bis zu einem Jahr

einen Monat zum Monatsschluß,

nach einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr von mindestens fünf Jahren von mindestens acht Jahren von mindestens zehn Jahren von mindestens zwölf Jahren zum Schluß eines Kalendervierteljahres."

sechs Wochen, drei Monate, vier Monate, fünf Monate, sechs Monate

- 28. In § 58 werden nach dem Wort "Beschäftigungszeit" die Worte "(§ 6 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)" eingefügt.
- 29. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und" gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt: "i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat."
  - c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.
  - d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- 30. § 66 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte "im Sinne des § 6" durch die Worte "(§ 6 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)" ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:a1) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
      - "Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 65 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter, der nicht unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben."
      - b1) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a1) Die Worte "Satzes 1" werden durch die Worte "Unterabsatzes 1" ersetzt.
- b1) Der Wortlaut zu Buchstabe g wird gestrichen.
- 31. § 73 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung und der Überschrift gestrichen.
- 32.-35....
- 36. Die SR 2k werden wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

## "Nr. 5 Zu § 45 – Jubiläumszuwendungen

§ 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden."

b) Der Wortlaut zu Nr. 9 erhält die folgende Fassung:
"Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die
Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die
Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zwei
Wochen zum Schluß eines Kalendermonats."

37. - 40. ...

#### §2

## Übergangsvorschriften

- (1) Für Arbeiter, die am 31. März 1991 in einem unter den MTL fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:
- 1. Die vor dem 1. April 1991 zurückgelegte
  - a) Beschäftigungszeit bleibt unberührt,
  - b) Dienstzeit nach § 7 MTL II in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung gilt für die Anwendung des § 24 Abs. 1 MTL II als Beschäftigungszeit und zugerechnete Zeit sowie für die Anwendung des § 45 MTL II als Jubiläumszeit.
- Auf nichtvollbeschäftigte Arbeiter, die spätestens am 31. Dezember 1991 die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung erfüllen, findet § 45 Abs. 3 Satz 2 MTL II keine Anwendung; diese Arbeiter erhalten die Jubiläumszuwendung zur Hälfte, wenn eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden und weniger vereinbart ist.
- Aufwendungen im Sinne des § 46 Satz 2 MTL II bleiben bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. April 1991 Beihilfe zu gewähren war.
- 4. § 65 Abs. 2 bis 4 und § 66 MTL II finden in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Arbeiter vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 65 Abs. Abs. 1 MTL II in der bis zum 31. März 1991 geltenden Fassung erfüllt.

(2) ...

§ 3

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder

#### 85

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 33 mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

## Nachrichten

-				•		
В	0	7	п	r	0	m

01.01.1992 Pastor Klaus Backhaus, auf die landeskirchliche Pfarrstelle am Elisabethstift, Friedas-Frieden-Stift

und Pius-Hospital

01.02.1992 Pastor Michael Freitag, nach Wilhelmshaven

zur Lutherkirchengemeinde II (Süd)

01.02.1992 Pastor Bernd Passarge, nach Wildeshausen I

#### Eingeführt

16.01.1992 Pastor Klaus Backhaus, auf die landeskirchliche Pfarrstelle am Elisabethstift, Friedas-Frieden-Stift

und Pius-Hospital

16.02.1992 Pastor Michael Freitag, in der Lutherkirchengemeinde

II (Süd) Wilhelmshaven

01.03.1992 Pastor Bernd Passarge, in Wildeshausen I

## **Zum Hilfsprediger ernannt**

01.01.1992 Pastor Peter Mienert, Altenesch Pastorin Wiebke Range, Ganderkesee

01.02.1992 Pastor Torsten Nowak, Vechta

Pastorin Doris Scheidemann-Willenberg, Lemwerder

#### Zu Pfarrvikaren ernannt

01.01.1992 Torsten Nowak, Vechta

## Eingewiesen/beauftragt/angestellt

01.01.1992 Pastorin Wiebke Range, zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst Pastor Peter Mienert, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Altenesch II und der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Bardewisch

01.02.1992 Pastor Torsten Nowak, mit der Verwaltung

der Pfarrstelle Vechta

Pastorin Doris Scheidemann-Willenberg, zur Mithilfe bei der Krankenhausseelsorge in Delmenhorst

#### **Ordiniert**

19.01.1992 Pfarrvikar Torsten Nowak, Vechta

## Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.12.1991 Pastor Dr. Christian Andrae, Wilhelmshaven

01.02.1992 Pastor Udo Dreyer, Altengroden

## Theologische Prüfungen

#### 1. Examen

28.11.1991 Silke Breuninger

Bettina Roth

17.02.1992 Petra Behrens

Christiane Geerken

Hille Kamerar

18.02.1992 Antje Morgenstern

Petra Tank

Andreas Probst Susanne Schulz Andreas Spelmeyer

2. Examen

17.03.1992 Dr. Uwe Becker

Andreas Kahnt Torsten Kramer Heike Menne Fritz Pinne

Gesa Schaer-Pinne

18.03.1992 Brigitte Göde

Sieglinde Köcher-Maslo Rainer David Maslo

#### Gestorben

30.12.1991 Pfr. i. R. Heinrich Stegmann, Ofen
17.01.1992 Pfr. i. R. Dr. Lothar Ahne, Oldenburg
31.01.1992 Pfr. i. R. Heinrich Müller, Oldenburg